

Software-Servicevertrag

Präambel

Die Parteien haben einen Vertrag über die Nutzung von Software geschlossen.

Die Einzelheiten des Leistungsumfangs der Software ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

Die Parteien kommen wie folgt überein:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Pflege der in Anlage 1 beschriebenen Software in den dort genannten Modulen durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erbringt außerhalb seiner Nacherfüllungsverpflichtungen aus dem Überlassungsvertrag die folgenden Leistungen ausschließlich im Fernwartungsdienst

- a) die Bereitstellung einer Hotline (§ 4) für den Kundensupport
- b) die Beseitigung von Fehlern (§ 2),
- c) die Weiterentwicklung der Software (§ 3) d.h. Updates und Upgrades

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Unterstützung durch unsere qualifizierte Serviceline
- Bereitstellung der neuesten veröffentlichten Updates/ Upgrades
- Unterstützung bei der Ferninstallation der neuesten veröffentlichten Updates/Upgrades für die Software vor Ort, falls erforderlich

(2) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen ab Vertragsschluss, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die betriebsbereite Nutzung der Software gemeldet hat.

§ 2 Fehlersuche

(1) Ziel der Fehlerkorrektur ist es, die im Softwarelizenzvertrag vereinbarte und durch Nachträge aktualisierte Funktionalität der Software herzustellen oder zu erhalten. Ein Fehler liegt demnach vor, wenn die Software in der vertraglich vorgesehenen Systemumgebung und bei bestimmungsgemäßer Nutzung nicht die Funktionalität aufweist und sich dies mehr als nur unwesentlich auswirkt.

(2) Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber gemeldete Fehler in der Software innerhalb einer angemessenen Frist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beseitigen. Angemessen ist der Zeitraum, in dem der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Auftragslage und der Verfügbarkeit geeigneter Mitarbeiter die gemeldeten Fehler ohne schuldhaftes Zögern analysieren und beseitigen kann.

(3) Die Art und Weise der Fehlerbeseitigung liegt im Ermessen des Auftragnehmers und erfolgt regelmäßig durch Bereitstellung von Software, die die in Anlage 1 genannte Software modifiziert und/oder ergänzt, einschließlich der Bereitstellung einer Dokumentation der modifizierten und/oder ergänzten Funktionen in einer vom Auftragnehmer zu wählenden Form, die auch in Form einer Online-Hilfe erfolgen kann.

(4) Der Auftragnehmer erbringt die Fehlerkorrekturleistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt. Der Auftragnehmer garantiert nicht, dass Fehler überhaupt oder innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt werden. Es besteht auch keine Verpflichtung, eine bestimmte Verfügbarkeit der Software zu gewährleisten.

(5) Fehler sind vom Auftraggeber über das vom Auftragnehmer eingerichtete Ticketsystem unter Angabe der aus seiner Sicht gebotenen Priorität zu melden. Erreicht der Fehler eine höhere Prioritätsstufe, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Die Fehlermeldung sollte neben der Prioritätseinschätzung folgende Informationen enthalten (falls nicht vom System vorgegeben):

- a) Kunde;
- b) In welchem Modul ist der Fehler aufgetreten?
- c) die Arbeitsschritte, bei denen der Fehler aufgetreten ist oder die den Fehler verursacht haben;
- d) die Beschreibung des Fehlers anhand von Screenshots, Protokollen oder ähnlichen Informationen;
- e) Datum und Uhrzeit der Fehlererkennung;
- f) Angabe der Reproduzierbarkeit (ja/nein).
- g) Unterstützung vor Ort

(6) Die Fehlersymptome werden wie folgt klassifiziert:

Priorität	Klassifizierung	Beschreibung	Reaktionszeit (R)
I.	dringend; der Betrieb ist unterbrochen	Die Anwendung kann nicht ausgeführt werden, Programmabstürze treten auf Drucken und Auswählen und/oder Übertragen von Daten kann nicht gestartet werden Daten werden nicht richtig oder nicht vollständig gespeichert oder gelesen	120 Min.
II.	hoch; der Betriebsprozess ist beeinträchtigt	Die Funktionalität der Anwendung ist beeinträchtigt oder es treten Fehlfunktionen auf, insbesondere: Die Meldungen sind unverständlich oder stehen nicht im richtigen Kontext für die aufgerufene Funktion Funktionalitäten zeigen nicht die erwarteten Ergebnisse Das Antwortzeitverhalten verhindert die normale Nutzung der Software	360 Min.
III.	gering; der Betriebsprozess wird nicht beeinträchtigt	Es ist möglich, mit der Software zu arbeiten, auch wenn dies nicht immer innerhalb der vereinbarten Parameter geschieht. Benutzerfreundlichkeit ist verbesserungsbedürftig Fehlfunktionen können umgangen werden	2 Tage

(7) Auf Verlangen des Auftraggebers gibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine unverbindliche Schätzung des voraussichtlichen Zeitaufwands für die Behebung des Fehlers ab.

(8) Die Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der Fehlermeldung des Auftraggebers beim Auftragnehmer. Der Zeitpunkt des Eingangs ergibt sich aus den Angaben im Ticketsystem. Die Reaktionszeit läuft während der Betriebszeiten des Auftragnehmers von 08:00 bis 16:00 Uhr und gilt als eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Reaktionszeit Maßnahmen zur Fehlerbehebung einleitet.

(9) Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fehler außerhalb seiner Geschäftszeiten zu beheben; dies jedoch nur, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkung in ausreichendem Maße zusichert und die dafür anfallenden Mehrkosten trägt.

(10) Der Auftragnehmer kann auftretende Fehler unter Berücksichtigung der vorgenommenen Priorisierung nach eigenem Ermessen durch folgende Maßnahmen beseitigen:

- a) Bereitstellung von Software auf Datenträgern oder online, die vom Kunden selbst zu installieren ist. Dies umfasst regelmäßig die Bereitstellung von Softwarekomponenten ("Patches"), kann aber auch die Bereitstellung der kompletten Software umfassen, für die eine Neuinstallation erforderlich ist;
- b) Fehlerbehebung über Fernzugriff oder einen mit dem Kunden vereinbarten Zugang zu den Systemen des Kunden, durch den die Software selbst modifiziert oder die Einstellungen geändert werden können;
- c) Vorschlag an den Kunden zur Umgehung der Fehler oder zu deren Behebung;
- d) für den Fall, dass die Maßnahmen nicht möglich oder nicht erfolgversprechend sind, durch Beseitigung der Störung an Ort und Stelle.

(11) Bei Fehlern der Prioritätsstufe III kann die Nachbesserung auf den nächsten geeigneten Zeitpunkt verschoben werden, indem eine Software zur Verfügung gestellt wird, bei der der Auftraggeber weitere Erweiterungen und/oder Änderungen entsprechend seiner Planung vornimmt.

(12) Eine Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers nach diesem § 2 wegen Nichteinhaltung der Reaktionszeit bestimmt sich unabhängig von der Einschätzung des Auftraggebers nach der objektiv gegebenen Priorität.

§ 3 Weitere Entwicklungen

(1) Der Auftraggeber ist bestrebt, die Software kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung der Software kann zu einer Erweiterung und/oder Modifikation der Software führen mit dem Ergebnis, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten dabei optimiert werden und/oder die Benutzerführung bzw. das Datenmanagement an den Stand der Technik angepasst wird.

(2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Weiterentwicklungen der Software teilweise ohne weitere Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung stellen, je nach Umfang der Weiterentwicklung. Weitergehende Weiterentwicklungen sind kostenpflichtig. Ein Anspruch auf eine bestimmte Weiterentwicklung besteht nicht.

§ 4 Hotline

(1) Der Auftragnehmer berät und unterstützt den Auftraggeber telefonisch oder über andere Fernkommunikationswege bei der Nutzung der Software und bei Softwarefehlern.

(2) Die Hotline steht dem Auftraggeber werktags (Montag - Freitag, mit Ausnahme von Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers) zwischen 08:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung. In dieser Zeit beantwortet der Auftragnehmer auch Fehlermeldungen und Rückfragen des Auftraggebers per E-Mail. Im Einzelfall können die Parteien gegen ein gesondertes Entgelt auch die Erbringung von Fehlerbearbeitungsleistungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren.

§ 5 Nicht geschuldete Leistungen

(1) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Anspruch auf die folgenden Leistungen aus diesem Versorgungsvertrag:

- a) Die Anpassung der Software an Versionen, die von anderen Nutzern verwendet oder vom Auftragnehmer verbreitet werden.
- b) Die Anpassung der Software an eine veränderte Hardware- oder Softwareumgebung, einschließlich der Anpassung an veränderte Betriebssysteme.
- c) die Anpassung der Software an gesetzliche oder sonstige hoheitliche Anforderungen.
- d) Die Beseitigung von Fehlern aus dem Risikobereich des Auftraggebers, insbesondere von Fehlern, die durch unsachgemäße Bedienung oder Veränderung der Software, durch Verseuchung von Softwarekomponenten mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter

Datenträger, anormale Betriebsbedingungen, die nicht den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechen, fehlerhafte Hardware, Ausfall der Stromversorgung oder der datenführenden Leitungen, Fehler aufgrund mangelnder Informationssicherheit, ungeeigneter Umgebungsbedingungen am Einsatzort der Software und höherer Gewalt verursacht werden, sowie

- e) die Korrektur von Fehlern, die sich aus Anpassungen der Software oder Teilen davon (Reports, Kennzahlen, Validierungen) durch den Auftraggeber oder durch Dritte auf Veranlassung des Auftraggebers ergeben.
- f) die Installation der im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Software.
- g) Beratung, die über die geschuldete Fehlerbehebung hinausgeht.
- h) die Einweisung und Schulung der Software-Nutzer.

(2) Die Liste ist nicht erschöpfend. Aus dem Fehlen einer Aufzählung von Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass diese Leistungen Gegenstand der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers sind. Die Rechte des Auftraggebers aus der vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag geschuldeten Haftung für Leistungsstörungen bleiben unberührt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Leistungen, die nicht nach diesem Vertrag geschuldet sind, aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zu erbringen.

§ 6 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Voraussetzung für die Erbringung von Pflegeleistungen nach diesem Vertrag, für die Störungsbeseitigung und Fehlerbehandlung sowie für die Anwendungsbetreuung durch den Auftragnehmer ist, dass der Auftraggeber die jeweils neueste verfügbare Version der Software einsetzt. Eine Verpflichtung zur Nutzung der neuesten Softwareversion besteht nur dann nicht, wenn dies für den Auftraggeber unzumutbar ist, etwa weil sich die neueste Softwareversion als fehlerhaft erweist und der Betrieb des Auftraggebers dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich und unter genauer Angabe der Gründe auf eine seiner Meinung nach bestehende Unzumutbarkeit hinweisen.

Unabhängig davon besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Wartungsgebühren für die bisher vom Kunden genutzte Softwareversion fort.

(2) Weitere Voraussetzung für die Erbringung von Pflegeleistungen ist, dass der Auftraggeber die Software nicht ohne Absprache mit dem Auftragnehmer an einem anderen Ort als dem jeweiligen Standort und in einer anderen Systemumgebung als der jeweiligen Systemumgebung betreibt.

(3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der Pflegeleistungen nach diesem Vertrag in jeder Hinsicht unterstützen. Im Interesse einer effizienten Störungsbehebung und Fehlerbehandlung wird der Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss zwei verantwortliche Mitarbeiter (sog. Key-User) und entsprechende Stellvertreter mit vertieften Kenntnissen (Administrationswissen) der zu pflegenden Software als Ansprechpartner für den Auftragnehmer benennen und diese dem Auftragnehmer benennen.

(4) Die Key-User bündeln und koordinieren Meldungen und Anfragen des Auftraggebers. Vor der Weiterleitung der Meldungen und Anfragen prüfen sie zunächst, wie sie den betroffenen Nutzern auf der Grundlage ihrer eigenen Fachkenntnisse helfen können. Können sie die auftretenden Probleme nicht lösen, leiten sie die Meldungen und Anfragen über die Hotline an den Auftragnehmer weiter. Sie sind auch berechtigt, dem Auftragnehmer Aufträge für die Erbringung von Leistungen zu erteilen, die nicht nach diesem Vertrag geschuldet sind. Andere Mitarbeiter des Auftraggebers sind nicht befugt, Meldungen und Anfragen an den Auftragnehmer zu richten.

(5) Die Key-User unterstützen den Auftragnehmer auch bei der Fehlersuche, z.B. durch Übermittlung von Testfällen und/oder Testdaten, Bereitstellung von Fehlerprotokollen, Screenshots usw.

(6) Ist der Auftragnehmer verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die einen Zugriff auf das IT-System des Auftraggebers mittels Datenfernübertragung erfordern, hat der Auftraggeber den entsprechenden Zugriff auf die Software über ein Kommunikationsnetz (z.B. Internet) zu ermöglichen. Kann ein Fehler nicht per Datenfernübertragung behoben werden, weil dieser Zugang nicht gewährleistet war, und ist

deshalb ein Vor-Ort-Einsatz erforderlich, so stellt der Auftragnehmer diesen nach der aktuellen Preisliste zuzüglich Reisekosten und sonstiger Auslagen in Rechnung. Der Zugriff per Datenfernübertragung erfolgt über eine gegen unbefugten Zugriff Dritter geschützte Verbindung.

(7) Stellt sich heraus, dass ein vom Auftraggeber gemeldeter Mangel tatsächlich nicht vorliegt oder nicht auf die Software zurückzuführen ist (offensichtlicher Mangel), so trägt der Auftraggeber die dem Auftragnehmer im Rahmen der Fehleranalyse und sonstigen Bearbeitung entstandenen Kosten gemäß der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers für Dienstleistungen, es sei denn, der Auftraggeber konnte das Vorliegen eines solchen offensichtlichen Mangels auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Auftraggeber hat die Pflegeleistungen einschließlich einer geänderten oder ergänzten Dokumentation unverzüglich nach Lieferung zu prüfen, insbesondere auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen.

(2) Festgestellte Mängel des Verfahrens sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte und genaue Beschreibung der Mängel enthalten.

(3) Mängel, die bei der vorstehend beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Auch diese Mängelrüge muss eine möglichst genaue und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.

§ 8 Haftung für Mängel

(1) Sachmängel, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer während der Laufzeit dieses Vertrages anzeigt, werden vom Auftragnehmer unentgeltlich beseitigt.

(2) Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Software im Rahmen der Fehlerbeseitigung gemäß § 2 oder der Weiterentwicklung gemäß § 3 zur Verfügung, so stehen dem Auftraggeber die Rechte nach diesem § 9 und den ergänzend geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Softwareteilen zu, die zu einer Änderung und Ergänzung der bisher genutzten Software führen. Soweit die überlassene Software mit der bereits genutzten Software identisch ist, gelten die bisherigen Rechte und die bestehende Verjährungsfrist für die bestehenden Softwareteile fort.

(3) Im Falle einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die von dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten ein für die vertraglich vereinbarte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht zugunsten des Auftraggebers erwerben oder die betreffende Leistung ohne oder mit nur vertretbaren Auswirkungen auf ihre Funktionen für den Auftraggeber so ändern oder neu erbringen, dass Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt werden. Für die Geltendmachung von Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüchen gilt § 10 dieses Vertrages.

(4) Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren, außer in Fällen des Vorsatzes, innerhalb von 12 Monaten.

§ 9 Allgemeine Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet verschuldensabhängig nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers je Schadensfall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den Betrag, der pro Vertragsjahr als Wartungspauschale nach diesem Vertrag zu zahlen ist.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust von Daten oder Programmen, soweit der Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber es unterlassen hat, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(3) Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages Hard- oder Software vorübergehend zur Verfügung stellt, ist die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 10 Nutzungsrechte

(1) Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages Software dauerhaft zur Pflege zur Verfügung, räumt er dem Auftraggeber an dieser Software Nutzungsrechte in demselben Umfang ein, wie sie der Auftragnehmer an der ursprünglich überlassenen und in Anlage 1 beschriebenen Software einräumt.

(2) An selbständig lauffähiger Software erhält der Auftraggeber die Rechte nach Absatz 1 unter einer auflösenden Bedingung zum Zeitpunkt der Überlassung weiterer Softwareversionen. Mit der Überlassung weiterer lauffähiger Software im Rahmen dieses Pflegevertrages erlöschen die Rechte an der bisher überlassenen Version. Bis zur Installation der überlassenen Software hat der Auftragnehmer die Nutzung der Vorgängerversion in dem in Absatz 1 beschriebenen Umfang zu dulden.

(3) Der Kunde darf Software, die durch die Leistungen aus diesem Vertrag überflüssig geworden ist, nicht weiter nutzen und ist verpflichtet, diese endgültig zu deinstallieren, die Deinstallation schriftlich zu bestätigen und etwaige Originaldatenträger einschließlich Sicherungskopien an den Auftragnehmer zurückzugeben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung oder aus Kulanz erbringt.

§ 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Vorgänge, die ihnen bei der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages bekannt werden, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht zu offenbaren oder sonst zu verwerten. Dies gilt auch gegenüber unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl der eigenen Partei als auch des Vertragspartners, es sei denn, die Weitergabe von Informationen ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers erforderlich. In Zweifelsfällen ist die betreffende Vertragspartei verpflichtet, vor einer solchen Weitergabe die Zustimmung des Vertragspartners einzuholen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

(2) Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund der Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten durch den Auftragnehmer verantwortlich.

§ 12 Dauer des Vertrages, Kündigung

(1) Im Falle eines Abonnements gilt dieser Dienstleistungsvertrag so lange, wie das Abonnement gültig ist. Im Übrigen wird dieser Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung nach § 649 BGB ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Insolvenzverwalter im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers den Eintritt in diesen Vertrag verweigert.

(3) Ein Rücktritt, eine Kündigung oder eine ähnliche Änderung (Beendigungszeitpunkt) des Softwarelizenzvertrages für die in Anlage 1 genannte Software berührt zunächst nicht den Bestand dieses Vertrages. In diesem Fall endet der Vertrag zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem die Partei, die die Erklärung zur Beendigung des Lizenzvertrages abgegeben hat, den Vertrag durch ordentliche Kündigung beenden konnte. Für die Restlaufzeit dieses Betreuungsvertrages ab dem Zeitpunkt der Kündigung schuldet der Kunde eine um 60 % reduzierte Betreuungspauschale, soweit Betreuungsleistungen nicht mehr erbracht werden können. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung des Überlassungsvertrages stellt für sich genommen keinen wichtigen Grund dar.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Der Auftraggeber kann gegen die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer anerkannten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen der geschuldeten Vergütung kann auch wegen der unberechtigten Nichterfüllung von Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis zur Überlassung der Software geltend gemacht werden.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers, es sei denn, die Leistung ist aufgrund der Natur der Sache an einem anderen Ort zu erbringen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

(6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf. Im Falle einer mehrsprachigen Fassung dieses Vertrages ist für die Rechtswirkungen nur der deutsche Text maßgeblich.

Ort, Datum

Unterschriften

Anhänge:

Anhang 1 Software